

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Eine genaue Grundlage für die Festsetzung der auf die Fleischkarte zu gebenden Menge hatte den süddeutschen Staaten nicht zur Verfügung gestanden. Sie waren auf Schätzungen angewiesen, weil weder die Inanspruchnahme der Fleischkarte durch die versorgungsberechtigte Bevölkerung noch die Abgabefähigkeit der Viehbestände zur Deckung des entstehenden Fleischbedarfes genau bekannt war. Sie hatten daher zu dem System der Sperrkarte gegriffen, unter Ansetzung einer Wochenkopfmenge von zunächst 800 g, die weit über das Maß des wirklich vorhandenen Fleischvorrates hinausging und den einzelnen Versorgungsberechtigten einen Bezug von Fleisch nur bis zur Sperrgrenze und nur soweit gewährleistete, als Fleisch jeweilig aus den zugelassenen Schlachtungen vorhanden war. Die süddeutschen Staaten waren auch dazu übergegangen, eine Freizügigkeit ihrer Landesfleischkarten unter sich zu vereinbaren, und sie hatten damit bereits für die spätere Reichsfleischkarte ein Vorbild geschaffen.

Die Tatsache, daß die süddeutschen Staaten trotz ihres verhältnismäßig großen Viehreichtums in der Rationierung des Fleischverbrauchs vorangegangen waren, während in den anderen deutschen Staaten eine Einschränkung des Fleischverzehr für den Einzelnen noch nicht bestand, rief in der Bevölkerung Süddeutschlands vielfach Mißstimmung und die Meinung hervor, daß sie auf Kosten der Allgemeinheit eingeschränkt werde, während man umgekehrt in Norddeutschland, wo man zwar keine Rationierung eingeführt hatte, aber nicht entfernt die Wochenkopfmenge von 800 g geben konnte, wo man sich vielmehr in vielen Gebieten mit Wochenkopfmengen von nur 80 bis 100 g begnügen mußte, unter Verkennung der Bedeutung der süddeutschen Fleischkarte als Sperrkarte mit Mißvergnügen die verhältnismäßig hohe süddeutsche Wochenmenge von 800 g betrachtete. Diese in der Presse zum Ausdruck gekommenen Mißstimmungen legten der Reichsfleischstelle die Erwägung nahe, ob nicht wenigstens für alle größeren Bedarfsgebiete, vielleicht unter Ausschluß ländlicher Bezirke, eine Rationierung des Fleischverbrauchs für den einzelnen Versorgungsberechtigten durch Fleischkarte erfolgen sollte.

2. Die Einführung der Reichsfleischkarte durch die Verordnung vom 21. August 1916 und die Wirkung dieser Verordnung.

Durch Verordnung vom 22. Mai 1916 war die Schaffung eines Kriegsernährungsamtes erfolgt und die Reichsfleischstelle seiner Aufsicht unterstellt worden. Vom Präsidenten des Kriegsernährungsamtes wurde nun schon kurz nach Begründung dieses Amtes der